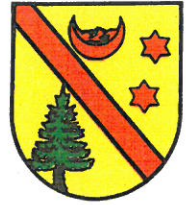


# GEMEINDE FREIAMT

- DER BÜRGERMEISTER -



Gemeinde Freiamt  
Landkreis Emmendingen

Az. 621.64 Hie/Bü

## **6. Satzung zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung I der Gemeinde Freiamt vom 11. Juni 1985 für die Ortsteile Keppenbach, Reichenbach, Ottoschwanden**

Aufgrund § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 11. März 1997 folgende 6. Satzung zur Änderung und Erweiterung der Ortsabrundungssatzung vom 11. Juni 1985 der Gemeinde Freiamt für die Ortsteile Keppenbach, Reichenbach, Ottoschwanden als Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand**

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden durch die Außenbereichsgrundstücke abgerundet

Keppenbach , Flst. Nr. 475/3 und 488/4 (Anlage 1)

Reichenbach, Flst. Nr. 346, 324/1 und 321/1 (Anlage 2)

Ottoschwanden, Flst. Nr. 209/11 (Anlage 3)

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 genannte Abrundung/Erweiterung des Satzungsgebietes ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 - 3 beigefügten Lagepläne dargestellt.

### **§ 3 Einzelne Festsetzungen**

Gem. §§ 34 Abs. 4 und 9 Abs. 1 BauGB

für die Erschließung mit Straße, Wasser und Abwasser (Schmutzwasser und Regenwasser) haben die jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten selbst zu sorgen, d.h. sämtliche Anschlüsse für Frischwasser, Schmutzwasser, Regenwasser und die Straße sind vom Eigentümer auf eigene Kosten selbst zu tragen. Das gilt auch für die Wasserführung der Straße.

Sämtliche Leitungsverlegungen müssen, wenn sie einem Bau in den Weg kommen auf Kosten der Grundstückseigentümer verlegt werden.

Bei sämtlichen Einfahrten ist ein Sichtdreieck vom äußersten Fahrbahnrand von 3 m Tiefe und einer Schenkellänge von 7 m einzuhalten.

Bei Flst. Nr. 475/3 müssen je nach Nutzung auf Kosten des Eigentümers verlegt werden:  
die Wasserleitung DN 100 von Flst. Nr. 474 nach Westen verlaufend mit Entwässerung, Wasserleitung von der L 110 zu Flst. Nr. 469/1, 20-KV-Stromleitung.

Entlang der Gewässer Reichenbach und Brettenbach (Flst. Nr. 350/2) wird ein Gewässerschutzstreifen von 5 m Breite ausgewiesen.

Flst. Nr. 475/3 Keppenbach  
Die Ausweisung erfolgt als MD Ortsgebiet.

Flst. Nr. 346, Reichenbach  
Es wird ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu Flst. 346 zur Herstellung eines Gehweges entlang der L 110 ausgewiesen.

Flst. Nr. 321/1 und 324/1, Reichenbach  
Bezüglich der Nutzung wird eine Firsthöhe von maximal 9,50 m und eine Traufhöhe von maximal 5,40 m festgelegt. Diese Höhe wird gemessen in der Mitte des Gebäudes bezogen auf die Oberkante des Randsteines an der Schillingerbergstraße.

Flst. Nr. 209/11, Ottoschwanden  
Bezüglich der Nutzung wird eine Firsthöhe von maximal 9,50 m und eine Traufhöhe von maximal 5,40 m festgelegt. Diese Höhe wird gemessen im höchsten Punkt des natürlichen Geländes innerhalb des Gebäudegrundrisses.

Es ist ein Pflanzgebot ausgewiesen von 5 m Breite. In diesem Streifen sind einheimische Laub-, Obstbäume und Hecken zu pflanzen. Insgesamt sind mehr Bäume zu pflanzen als entfernt werden.

Flst. Nr. 488/4, Keppenbach  
Die Regenwasserleitung und die Schmutzwasserleitung enden vor Flst. Nr. 488/5 in der L 110. Sie sind auf Kosten des Eigentümers über Flst. 488/8 zur Weiterleitung auf Flst. 488/4 fortzuführen.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 12. BauGB in Kraft.

Freiamt, den 11.03.97

  
Hiesinger  
Bürgermeister

Mit Schreiben vom 14.03.1997 (eingegangen am 17.03.97) wurde die Satzung angezeigt (§ 11 Abs.1 BauGB).

Mit Verfügung des Landratsamtes Emmendingen vom 14.05.1997 wurde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§11 Abs.3 BauGB).

  
.....  
Dr. Stratz

